

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 28.08.2008 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Satzung der Landeshauptstadt Wiesbaden
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch über das
besondere Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten
Grundstücken für den Planungsbereich „Westlich des
Flugplatzes Erbenheim“ im Ortsbezirk Erbenheim**

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

Für das Gebiet „Westlich des Flugplatzes Erbenheim“ werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.

§ 2

Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der Gemarkung Erbenheim, Flur 97 gelegenen Flurstücke: 20, 21/1, 21/2, 22, 23/1, 23/2 und 24.

Für die Angabe der Flur- und Flurstücksbezeichnungen gilt der Stand vom 17.06.2008.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Landeshauptstadt Wiesbaden in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

¹ Veröffentlicht am 25. September 2008 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

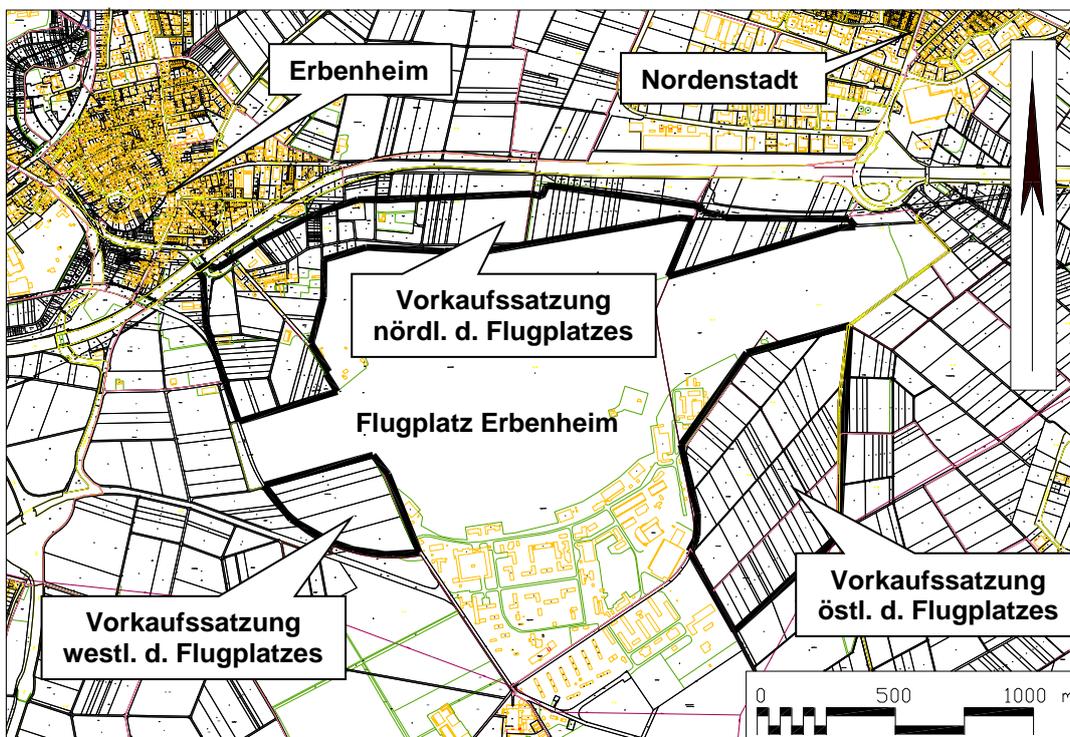
Wiesbaden, den 12.09.2008

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -

Dr. Helmut Müller
Oberbürgermeister

Übersichtsplan

Der nachstehende Übersichtsplan kennzeichnet die Lage der Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich des Flugplatzes Erbenheim. Er dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung und hat keine Rechtsverbindlichkeit.



Veröffentlichungshinweis

Sollten bei der Aufstellung der o. g. Vorkaufssatzung die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Impressum:

Stadtplanungsamt
stadtplanung@wiesbaden.de
Telefon: 0611 316470